

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile

Stand: September 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese **Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen, Anlagen und Ersatzteile** (nachfolgend "AGB") gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge und Aufträge betreffs Lieferungen der Müller Martini AG, Untere Brühlstrasse 17, 4800 Zofingen oder einer ihrer Vertriebspartner (nachfolgend zusammenfassend „Lieferant“ genannt) an ihre Auftraggeber („Besteller“). Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsabschluss gültige Fassung dieser AGB (einsehbar auf der Webseite www.mullermartini.com unter Impressum). Änderungen dieser AGB werden dem Besteller schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber dem Lieferanten schriftlich widerspricht.

1.2. Sofern ein Vertriebspartner des Lieferanten zusätzlich eigene Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen als Grundlage für Angebote, Kaufverträge und Aufträge vereinbart, gelten diese vorrangig vor den hier vorliegenden AGB.

2. Allgemeines

2.1. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Dem gleichgestellt sind Auftragsbestätigungen von Bestellungen im Webshop durch den Lieferanten per E-Mail oder die direkte Auslieferung der bestellten Ersatzteile durch den Lieferanten. Das im Webshop automatisch an den Besteller versendete E-Mail, welches den Bestellungseingang bestätigt, stellt noch keine Auftragsbestätigung im Sinne dieser Ziffer dar. Angebote des Lie-

feranten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind.

2.2. Diese AGB sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2.3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.

2.4. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Alle anderen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

3. Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen

3.1. Die Lieferungen und Dienstleistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, soweit diese den vereinbarten Funktionsumfang nicht beeinträchtigen und keine Preiserhöhung bewirken.

3.2. Sofern durch den Besteller nach der ursprünglichen Bestellung Änderungen oder Erweiterungen des in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und Leistungsumfangs gewünscht werden, werden diese durch den Lieferanten schriftlich angeboten und nach erfolgter Bestellung mit einer neuen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten bestätigt. Solche Änderungsbestellungen

Your strong partner.

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@mullermartini.com | www.mullermartini.com

können Einfluss auf den vereinbarten Liefertermin des ursprünglichen Vertragsgegenstands haben, worauf der Lieferant in seinem Angebot hinweist.

4. Pläne und technische Unterlagen

4.1. Prospekte und Kataloge sowie technische Informationen in elektronischen Medien (Webshop, Webseite, Social Media) sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen und Artikeldarstellungen im Webshop sind nur verbindlich, soweit sie in der Auftragsbestätigung inkl. eventueller Beilagen ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstands zugesichert worden sind.

4.2. Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei erkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Vorschriften und Schutzvorrichtungen im Bestimmungsland

5.1. Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die einschlägigen lokalen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2. Mangels Vereinbarung gemäss Ziff. 5.1 entsprechen die Lieferungen und Dienstleistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Nachträglich vom Besteller geforderte zusätzliche Schutzvorrichtungen können für den Besteller Kostenfolgen gemäss Ziff. 3.2 haben.

6. Preise

6.1. Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-,

Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie in der Auftragsbestätigung nicht explizit als inkludiert aufgeführt werden. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen, Zertifikaten und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Soweit derartige Kosten, Steuern etc. beim Lieferanten oder seinen Hilfspersonen erhoben werden, sind diese vom Besteller nach Vorlage der entsprechenden Dokumente zu erstatten. Im Webshop sind ebenfalls die Nettopreise der Artikel ohne Steuern oder sonstige Kosten aufgeführt. In der Auftragsbestätigung einer Webshop-Bestellung werden die Lieferkosten und die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen.

6.2. Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.

6.3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- a) Die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.5 genannten Gründe verlängert wird; oder
- b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Dienstleistungen eine Änderung erfahren haben; oder
- c) Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
- d) Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Für Service-Dienstleistungen und Ersatzteile sind die Zahlungen mangels anderweitiger Vereinbarung innerhalb der in der

Your strong partner.

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@mullermartini.com | www.mullermartini.com

Rechnung aufgeführten Zahlungsfrist vollständig zu begleichen. Für Maschinen und Anlagen ist der Preis mangels anderweitiger Vereinbarung in folgenden Raten zu bezahlen:

- a) Ein Drittel als Anzahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung.
- b) Ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist.
- c) Der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.

7.2. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln oder mittels Akkreditiv vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen bzw. die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs. Das Akkreditiv muss vom Besteller spätestens bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung eröffnet werden.

7.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Dienstleistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglich werden oder wenn Teile und Funktionen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.4. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzuhalten; dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann

eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.5. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 5% auf die ausstehende Summe zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

8.2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder der gleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

8.3. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Lieferfrist

9.1. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich.

9.2. Ersatzteil-Bestellungen, welche von Montag bis Freitag während der Büroöffnungszeiten (07:30 – 17:00 Schweizer Zeit) eingehen, werden mit der vom Besteller gewählten Lieferart (Economy oder Express) am gleichen Tag ausgeliefert, sofern die bestellten Teile an Lager sind. Nicht lagerhaltige Artikel werden so schnell als möglich ausgeliefert. Der voraussichtliche Liefertermin für diese Artikel

ist spätestens 48 Stunden nach Bestellung im Webshop ersichtlich.

9.3. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der Besteller alle vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat (insb. alle für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen übermittelt hat, soweit er diese vereinbarungsgemäss zu beschaffen hat), die Anzahlung geleistet hat, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt und bei Anlagen ein definitiver Aufstellungsplan vom Besteller unterzeichnet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

9.4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- a) Wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Dienstleistungen verursacht;
- b) Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Pandemien & Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Embargos oder Sanktionen, unvorhersehbare

Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;

- c) Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder der Installationsstart nicht eingehalten werden kann.
- d) Wenn der Lieferant aufgrund mangelnder oder reduzierter Verfügbarkeit von Energieträgern (z.B. Gas, Strom) seine Produktionsprozesse einstellen oder drosseln muss.

9.6. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

9.7. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 9.1 bis 9.5 sind analog anwendbar.

9.8. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Dienstleistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt

nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

9.9. Der Lieferant ist berechtigt, für Lieferverzug aufgrund von Verzögerungen, die er als Lieferant nicht verschuldet hat, eine Verzugsentschädigung gegenüber dem Besteller geltend zu machen. Dies beinhaltet nachweisbare Mehrkosten des Lieferanten, z.B. durch Kosten für Zwischenlagerung, sowie höchstens 0.5% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung pro Woche, und maximal 5%. In den ersten zwei Wochen der Verzögerung entstehen für den Besteller noch keine Kosten.

10. Verpackung

10.1. Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

11.1. Nutzen und Gefahr gehen – falls in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt - spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

11.2. Wird der Versand auf Begehrung des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Versand, Transport und Versicherung

12.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt – sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart - auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

12.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12.4. Die Versicherung und Einbringung der Liefergegenstände ab Lieferstelle Hof an den Montageort obliegt dem Besteller.

13. Rücksendung von Ersatzteilen

13.1. Nicht verwendete Ersatzteile können unter dem Vorbehalt der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten maximal 30 Tage nach Erhalt der Ware zurück gesendet werden. Vor der Rücksendung hat der Besteller den Lieferanten unter partsorder.esc@mullermartini.com zu kontaktieren um die Rücksendung autorisieren zu lassen. Bei Rücksendungen von Ersatzteilen wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% des ursprünglichen Bestellwerts der Artikel (exkl. Nebenkosten) erhoben, welche mit der Gutschrift verrechnet wird.

13.2. Die Ersatzteile müssen in der Originalverpackung und in ungebrauchtem Zustand zurückgesendet werden. Eine Autorisierung der Rücksendung ist beizulegen. Der Betrag der Gutschrift wird nach erfolgter Eingangskontrolle der Rücksendung durch den Lieferanten festgelegt.

13.3. Bei defekt angelieferten Ersatzteilen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu informieren und den Defekt auf Verlangen des Lieferanten ggfs. zu belegen (z.B. mittels Fotos). Diese Teile werden durch den Lieferanten ohne weitere Kosten für den Besteller umgehend ersetzt.

14. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und des Funktionsumfangs

14.1. Der Lieferant wird die Lieferungen und den Funktionsumfang soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

14.2. Der Besteller hat die Lieferungen und den Funktionsumfang innert angemessener Frist nach Anmeldung der Abnahmebereitschaft zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und der Funktionsumfang als genehmigt.

14.3. Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 14.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehrungen des Bestellers oder des Lieferanten eine Abnahmeprüfung gemäss Ziff. 14.4 statt.

14.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung (Funktionsprüfung), sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 14.3 – einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:

- a) Der Lieferant hat den Besteller rechtzeitig über die Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, damit dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- b) Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller sie verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- c) Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- d) Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich dabei wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die

Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Dienstleistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und der Funktionsumfang zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Abnahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilabnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 14.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
 - a) Wenn der Besteller trotz vorgängiger Aufforderung an der Abnahme nicht teilnimmt;
 - b) Wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - c) Wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - d) Wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 14.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - e) Sobald der Besteller Lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten nutzt.

14.6. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Dienstleistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 14.4 sowie Ziff. 15 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

15. Gewährleistung, Haftung für Mängel

15.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit der Produktionsbereitschaft beim Besteller. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen

verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Satz beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

15.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Kosten der Nachbesserung, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die üblichen Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile nicht übersteigen.

15.3. Haftung für zugesicherte Eigenschaften
Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Funktionseigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen

wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Dienstleistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich verminderter Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

15.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel
Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

15.5. Verschleissteile und Verbrauchsmaterialien
sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.

15.6. Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Dienstleistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden und welche im Liefer- und Dienstleistungsvertrag des Lieferanten ausdrücklich enthalten sind, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

15.7. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziff. 15.1 bis 15.6 ausdrücklich genannten. Hat der Besteller einen Mangel gerügt, und ist kein Mangel festzustellen, für den der Lieferant einzustehen hat, so schuldet der

Besteller dem Lieferanten das Entgelt für die Arbeiten sowie Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.

15.8. Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

16. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

16.1. In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Dienstleistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Dienstleistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Dienstleistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschulden des Lieferanten unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Dienstleistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

16.2. In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 22, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Dienstleistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

17. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

17.1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Dienstleistungen erheblich verän-

dern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

17.2. Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Dienstleistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

18. Exportkontrolle

18.1. Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

19. Datenschutz

19.1. Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass der Lieferant zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt. Die Bearbeitung beschränkt sich dabei auf das minimal Notwendige zur Abwicklung eines Auftrages.

19.2. Dabei gilt die Datenschutzerklärung des Lieferanten, welche auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Datenschutzbestimmungen" eingelesen werden kann.

Your strong partner.

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@mullermartini.com | www.mullermartini.com

20. Software

20.1. Umfassen die Lieferungen und Dienstleistungen des Lieferanten auch Software, so wird dem Besteller vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur bestimmungsgemässen Benutzung der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Besteller die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder disassemblieren, dekompilieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln.

20.2. Alle weiteren Bedingungen bezüglich der Nutzung von Software sind in den "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Software" des Lieferanten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung aufgeführt, welche auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Impressum" eingesehen werden können. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser AGB.

21. Digitale Service-Unterstützung

21.1. Um die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage beim Besteller optimal unterstützen zu können, setzt der Lieferant den operativen Einsatz vom Remote Service Portal ("RSP") – einer Remote Access-Verbindung über einen gesicherten Kanal – voraus. Die Inbetriebnahme erfolgt dabei – unabhängig ob der Besteller einen weiterführenden Remote-Vertrag gekauft hat oder nicht – vor der Produktionsabnahme. Der Besteller stellt dem Lieferanten dazu einen Internetzugang, sowie das Recht der Datennutzung gemäss "ABS" zur Verfügung.

21.2. Kann aus Gründen, die der Lieferant nicht selber verschuldet, keine Remote-Verbindung mit der Anlage aufgebaut werden, so kann dies zu Einschränkungen in den Serviceleistungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller in Form von erhöhten Reaktionszeiten, Zusatzkosten im Servicefall oder Erschwerung / Verunmöglichung von Support führen.

21.3. Der Lieferant ist berechtigt, via RSP nicht-personenbezogene Maschinendaten als Grundlage für Service-Leistungen und Produktverbesserungen mit einer sicheren Verbindung zu übertragen und bei sich geschützt zu speichern und auszuwerten. Die Nutzung dieser Daten ist weder zeitlich noch territorial beschränkt. Der Lieferant hält bei der Erhebung und Nutzung dieser Daten sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie bestehende vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen ein und berücksichtigt die Datenschutz-Bestimmungen gemäss Ziff. 19.2. Der Lieferant schützt die übermittelten Daten angemessen gegen unautorisierte Zugriffe. Im Anwendungsbereich der EU-Datenverordnung - sowie wo gesondert zwischen den Parteien vereinbart - gelten ergänzend die Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung von Produktdaten von Müller Martini in ihrer jeweils aktuellen Fassung ("ABN"). Wo anwendbar, bilden die ABN einen Bestandteil der vorliegenden AGB und gehen diesen AGB vor, soweit Aspekte der Nutzung von Produktdaten in den ABN geregelt sind.

21.4. Der Besteller verpflichtet sich, seine Informatikmittel und Netzwerk zuverlässig gegen Cyber-Angriffe zu schützen und allenfalls Vorfälle unverzüglich an den Lieferanten zu melden.

21.5. Im Übrigen bilden die "Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von Remote Services" des Lieferanten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, welche auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Impressum" eingesehen werden können, einen integrierten Bestandteil dieser AGB.

21.6. Führt der Besteller / Betreiber der Anlage selber Service / Analyse-Arbeiten an Anlagen aus und verbindet sich elektronisch mit der Maschinensteuerung, so trägt der Besteller / Betreiber die Verantwortung, dass die Cyber-Security eingehalten wird.

22. Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

22.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag

oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minde rung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs verluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelba ren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegen über dem Besteller wegen Verletzung von Im materialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

22.2. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie für Hilfspersonen.

22.3. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht.

23. Rückgriffsrecht des Lieferanten

23.1. Werden durch Handlungen oder Unterlas sungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in An spruch genommen, steht diesem ein Rückgriffs recht auf den Besteller zu.

24. Montage

24.1. Übernimmt der Lieferant auch die Montage oder die Montageüberwachung, so finden darauf die "Allgemeinen Montagebedingungen" des Lieferanten in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertrags abschlusses gültigen Fassung Anwendung, welche auf der Webseite www.mullermartini.com unter "Impressum" verfügbar sind. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser AGB.

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

25.1. Gerichtsstand für den Besteller und den Lie feranten ist der Sitz des Lieferanten.

Your strong partner.

Müller Martini AG

Untere Brühlstrasse 17 | 4800 Zofingen, Schweiz | Telefon +41 62 745 45 45
info@mullermartini.com | www.mullermartini.com

25.2. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Be steller an dessen Sitz zu belangen.

25.3. Das Rechtsverhältnis untersteht dem mate riellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.